



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 22. April 2013/rg

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2013/10

Ersatzwahl Mitglied Wahlbüro (Rücktritt des bisherigen Mitglieds Josef Frank)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Rest der Amtsdauer 2010/2013 wird ein neues Mitglied des Wahlbüros gewählt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herr Josef Frank tritt gemäss Schreiben vom 24. Januar 2013 aus gesundheitlichen Gründen per Ende Januar 2013 aus dem Wahlbüro zurück.

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge im Einwohnerrat zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden. Wahlfähig sind alle stimmberechtigten Einwohner-/innen. Mitglieder des Wahlbüros dürfen miteinander nicht in ausschliessendem Grad verwandt oder verschwägert sein (§ 12 Abs. 1 der Verordnung zum GPR). Anwendbar ist § 1 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983, wonach Verwandte und Verschwägte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein dürfen. Wahlen werden gemäss § 30 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats geheim durchgeführt. Liegen keine sich ausschliessende Vorschläge vor, so können Kommissionen und deren Präsidenten auf Vorschlag der Ratsvorsitzenden offen gewählt werden, sofern nicht mindestens vier Ratsmitglieder eine geheime Wahl verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen (§ 30 Abs. 3 Geschäftsreglement des Einwohnerrats).

Wahlbüromitglieder müssen an vier bis sechs Wochenenden im Jahr (Samstag und Sonntag) für den Einsatz an den Urnen und das Auszählen der Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung stehen.

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERSIGGENTHAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Max Läng

Anton Meier